

Begünstigungserklärung

Arbeitgeber	_____	Vertrag-Nr.	_____
Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Zivilstand/Datum	_____ / _____
E-Mail	_____	Telefon	_____

Auszug aus dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (Artikel 29)

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder ein Invalidenrentner vor der Pensionierung, so können die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen unabhängig vom Erbrecht ein Todesfallkapital erhalten. Die Höhe ergibt sich aus dem Reglement. Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:

Begünstigtenkategorie I

- Gruppe a: der Ehegatte
- Gruppe b: die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person
- Gruppe c: die Personen, die von der versicherten Person während den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat; oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Personen dieser Gruppe sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.

Begünstigtenkategorie II (bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Begünstigtenkategorie I)

- Gruppe d: die übrigen Kinder, welche nicht der Gruppe b angehören
- Gruppe e: die Eltern
- Gruppe f: die Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister)

Die versicherte Person kann innerhalb der Begünstigtenkategorie I und II die Rangordnung der Gruppen und/oder die anteilmässige Aufteilung auf die darin genannten Personen individuell bestimmen. Eine Vermischung der Begünstigtenkategorien ist nicht zulässig. Personen ausserhalb der bezeichneten Gruppen können nicht begünstigt werden.

Bemerkung

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte/n Person/en sind in jedem Fall die Verhältnisse sowie das geltende Reglement im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person (zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten). Die Stiftung kann erst bei Eintritt eines Vorsorgefalls prüfen, ob die eingesetzten Begünstigten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen erfüllen. Der Nachweis über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den begünstigten Personen.

Diese Begünstigungserklärung muss von der versicherten Person zu Lebzeiten bei der Stiftung eingereicht werden. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement. Die Erklärung ersetzt alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen.

Erklärung Begünstigung

In Kenntnis von Artikel 29 des Personalvorsorge- und Organisationsreglements bestimmt die versicherte Person folgende individuelle, von der reglementarisch vorgegebenen Reihenfolge/Aufteilung abweichende Begünstigungserklärung:

Begünstigtenkategorie I

Bezug/Verhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Begünstigungsanteil in %
Ehegatte			
<input type="checkbox"/> waisenrentenberechtigzte Kinder (unter 18 bzw. 25 Jahre in Ausbildung)			
<input type="checkbox"/> Lebenspartner			
Massgeblich unterstützte Personen			
Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen			

Begünstigtenkategorie II (bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Begünstigtenkategorie I)

Bezug/Verhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Begünstigungsanteil in %
übrige Kinder (nicht waisenrentenberechtigzte)			
Eltern			
Geschwister			

Datum

Unterschrift versicherte Person